**E n t w u r f**

**Verordnung der Landesregierung vom……, mit der die Tiroler Bergsportführerverordnung geändert wird**

Aufgrund des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl.Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 93/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Tiroler Bergsportführerverordnung, LGBl.Nr. 59/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl.Nr. 83/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Eignungsprüfung hat jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Aufstieg mit Schitourenausrüstung über 1000 Höhenmeter in zwei Stunden,
2. drei Geländefahrten mit Schitourenausrüstung,
3. zwei Eisfalltouren mit vorgesetzten Eisschrauben im Schwierigkeitsgrad WI4+,
4. geländeangepasste Steigeisentechnik in einem Eisparcours,
5. zwei Sportklettertouren bis zum Schwierigkeitsgrad UIAA VII+ (franz. 6b+) on sight,
6. zwei alpine Felsklettertouren bis zum Schwierigkeitsgrad UIAA VI+ (franz. 6a) mit mobilen Sicherungsmitteln,
7. geländeangepasste Geh- und Klettertechnik im Schrofengelände.“
8. *Im § 2 hat die Ziffer 6 zu lauten:*

„6. Tourenplanung und Tourenführung:

Kenntnisse über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Wanderungen, Fels-, Eis- und Schitouren; Grundkenntnisse der Menschenführung, der Gruppendynamik und der Gruppen- und Individualführung bei Berg- und Schitouren; Grundkenntnisse der Pädagogik, der Didaktik und der Methodik; Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beim Bergsport“

3. *Im § 3 haben die Ziffern 2 und 3 zu lauten:*

„2. Felstourenausbildung:

Verbesserung des Eigenkönnens im Felsklettern; Verwendung des Seiles und der sonstigen Bergausrüstung im Felsgelände; Sicherungsmethoden einschließlich der Technik des kurzen Seiles; Führung, Schulung und Betreuung der Gäste im Felsgelände und im kombinierten Gelände sowie beim Sportklettern und Begehen von Klettersteigen

3. Eistourenausbildung:

Verbesserung des Eigenkönnens im Steigeisengehen und Eisklettern bis zum Schwierigkeitsgrad WI5 sowie in der Bewältigung von steilem Eis-, Firn- und Schneegelände; Verwendung des Seiles und der sonstigen Bergausrüstung im vereisten Gelände sowie im steilen Firn- und Schneegelände; Sicherungsmethoden einschließlich der Technik des kurzen Seiles; Führung, Schulung und Betreuung der Gäste im vereisten Gelände, im steilen Firn- und Schneegelände und im kombinierten Gelände“

1. *Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:*

„(3) Die einzelnen Abschnitte des Ausbildungslehrganges sind unter Bedachtnahme auf die zur Erreichung eines bestmöglichen Ausbildungserfolges jeweils günstigste Jahreszeit so auszuschreiben, dass die Lehrgangsteilnehmer die Möglichkeit haben, zwischen den einzelnen Abschnitten ein insgesamt mindestens sechswöchiges Praktikum im Rahmen von Berg- und Schitouren sowie Sportkletterlehrertätigkeiten unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht eines Berg- und Schiführers zu absolvieren.“

1. *Im Abs. 1 des § 17 hat der vorletzte Satz zu lauten:*

„Die Eignungsprüfung ist als praktische Prüfung durchzuführen und hat jedenfalls die grundlegende Seil- und Sicherungstechnik, aktives und passives Abseilen, Klettertechnik mit canyoningtauglichen Schuhen im Schwierigkeitsgrad UIAA III bis IV und Wildwasserschwimmen im Schwierigkeitsgrad 2 bis 3 zu enthalten.“

1. *Nach dem § 24 werden folgende Abschnitte als Abschnitte 6a und 6b eingefügt. Die bisherigen Abschnitte 6a und 6b erhalten die Abschnittsbezeichnungen „6c.“ und „6d.“. Die bisherigen §§ 24a bis 24h erhalten die Paragraphenbezeichnungen „24i“ bis „24p“.*

**„6a. Abschnitt**

**Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehreranwärter**

**§ 24a**

**Allgemeines**

(1) Der Lehrstoff des Ausbildungslehrganges zur Vorbereitung auf die Sportkletterlehreranwärterprüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern.

(2) In allen Gegenständen ist auf die Erfordernisse der Tätigkeit als Sportkletterlehreranwärter, auf die Entwicklung des Sportkletterns, auf die Erfahrungen der Praxis und auf die Erkenntnisse der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, wobei besonderer Wert auf die sichere Ausübung des Sportkletterns zu legen ist. Der Lehrstoff der einzelnen Gegenstände hat die verschiedenen Ausprägungen des modernen Sportkletterns zu berücksichtigen. In der Ausbildung sind die Querverbindungen zwischen den einzelnen Gegenständen, insbesondere in Bezug auf Sportkletterunfälle und die Hebung der Sicherheit beim Sportklettern aufzuzeigen. In den praktischen Übungen sind methodische und didaktische Hinweise zu geben, die Teilnehmer zu eigenständiger Arbeit anzuregen und ihre Kompetenz im Umgang mit den Gästen besonders zu fördern.

(3) § 1 Abs. 8, 9 und 10 gilt sinngemäß.

(4) Die für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Sportklettern und Bouldern umfassen ein technisch solides Klettern im Vorstieg mit richtiger Körperpositionierung und gekonnter Bewegungsausführung im Schwierigkeitsgrad UIAA VI- (franz. 5b) onsight, Partnercheck, sicheres Durchfädeln am Umlenkpunkt, Verwendung und Fixieren der Sicherungsgeräte, Abseilen mit Kurzprusik sowie Beherrschung der allgemeinen Kletterregeln. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sind am Beginn des Ausbildungslehrganges nachzuweisen.

**§ 24b**

**Theoretischer Teil**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Körperlehre und Erste Hilfe:

Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie und der medizinischen Aspekte des Sportkletterns; Erste Hilfe-Maßnahmen für auftretende Beschwerden und Unfälle beim Sportklettern; Methoden und Techniken der Verletzungsprophylaxe

1. Unterrichtslehre:

Grundkenntnisse der Pädagogik, der Didaktik, der Methodik, der Menschenführung und der psychologischen Aspekte beim Sportklettern; Grundkenntnisse über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Sportkletterunterricht

1. Bewegungslehre:

Grundlagen der Biomechanik; Grundkenntnisse der kletterspezifischen Bewegungsabläufe und -techniken; motorische Prinzipien des Sportkletterns und Boulderns; Bewegungs- und Fehleranalyse sowie -korrektur

1. Sportklettern mit Kindern:

Grundkenntnisse der Kinderbetreuung und der pädagogischen, didaktischen und methodischen Besonderheiten des Kindersportkletterns; kindgerechtes Sichern und Absichern von Routen; Kletterspiele; Grundkenntnisse der Erlebnispädagogik

1. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Grundkenntnisse über die Funktionsweise, Belastbarkeit, Handhabung und Pflege von Seilen, der sonstigen Sportkletterausrüstung und sonstiger für die Tätigkeit als Sportkletterlehrer bedeutsamer technischer Geräte; einschlägige Sicherheitsstandards von Kletterwänden und Klettergärten

1. Unfallkunde:

Grundkenntnisse und Beurteilung der objektiven und der subjektiven Gefahren und typischer Fehler beim Sportklettern; Möglichkeiten der Vermeidung von Sportkletterunfällen; Partnercheck.

**§ 24c**

**Praktischer Teil**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Sportklettertechnik an künstlichen und natürlichen Kletterwänden:

Ausbildung in grundlegenden und fortgeschrittenen Sportklettertechniken an künstlichen und natürlichen Strukturen bis zum Schwierigkeitsgrad UIAA VI (franz. 5c); Optimierung der Bewegungstechniken und Verbessern des Eigenkönnens; Sturztraining

1. Praktisch-methodische Übungen für Kinder und Erwachsene;

Vielseitige Trainings- und Übungsformen; methodische Übungsreihen für das Sportklettern; Organisation eines effizienten und sicheren Übungsbetriebes

1. Praktische Erste Hilfe:

Grundlagen der praktischen Erste Hilfe beim Sportklettern und Bouldern; organisatorische Maßnahmen bei Notfällen

1. Sicherungs- und Seiltechnik beim Sportklettern:

Schulung der sicheren Verwendung des Seiles und der modernen Sicherungsgeräte; Sicherungsmethoden; Knotentechnik beim Sportklettern.

**§ 24d**

**Aufbau, Ausbildungsdauer**

1. Der Ausbildungslehrgang kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Die Gesamtdauer des Ausbildungslehrganges hat mindestens 6 und höchstens 10 Tage zu betragen.
2. Der Ausbildungslehrgang ist längstens innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

**6b. Abschnitt**

**Sportkletterlehreranwärterprüfung**

**§ 24e**

**Ausschreibung, Zulassung**

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Sportkletterlehreranwärterprüfung im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und einen Hinweis auf die Anmeldungsfrist (Abs. 2) zu enthalten.

(2) Zur Sportkletterlehreranwärterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 25f Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes erfüllen und deren Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt ist.

**§ 24f**

**Prüfungsgegenstände**

(1) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der theoretische Teil der Prüfung ist schriftlich abzulegen, sofern nicht die Prüfungskommission aus Gründen der Zweckmäßigkeit die mündliche Ablegung beschließt. Der praktische Teil der Prüfung hat in der Planung und Durchführung von Sportkletterlehrertätigkeiten sowie aus praxisbezogenen Übungen zu bestehen.

(2) Die Prüfung hat folgende Prüfungsgegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Körperlehre und Erste Hilfe; Unterrichtslehre; Bewegungslehre; Sportklettern mit Kindern; Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Unfallkunde.

b) Praktischer Teil:

Sportklettertechnik an künstlichen Kletterwänden; praktisch-methodische Übungen für Kinder und Erwachsene; praktische Erste Hilfe sowie Sicherungs- und Seiltechnik beim Sportklettern.

1. § 6 Abs. 3, 4 und 5 gilt sinngemäß.

**§ 24g**

**Leistungsbeurteilung, Prüfungsprotokoll, Prüfungszeugnis**

(1) Für die Beurteilung der Leistung des Prüfungswerbers in den einzelnen Prüfungsgegenständen, das Prüfungsprotokoll und die Gesamtbeurteilung gilt § 7 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(2) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Prüfungszeugnis nach dem in der Anlage 4 dargestellten Muster auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

**§ 24h**

**Wiederholungsprüfung**

(1) Wurde die Leistung eines Prüfungswerbers in einem oder mehreren der Prüfungsgegenstände mit „Nicht genügend“ beurteilt, so darf er die Prüfung im betreffenden Gegenstand bzw. in den betreffenden Gegenständen höchstens zweimal wiederholen.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

7. *Im Abs. 1 des nunmehrigen § 24i hat der vorletzte Satz zu lauten:*

„Die Eignungsprüfung ist als praktische Prüfung durchzuführen und hat jedenfalls die für den Schwierigkeitsgrad UIAA VII+ (franz. 6b+) erforderliche Klettertechnik in einer Sportkletterroute des Schwierigkeitsgrades UIAA VIII-/VIII (franz. 6c+/7a), das Sicherungsverhalten und die Seiltechnik einschließlich Partnercheck sowie aktives und passives Abseilen zu enthalten.“

*8. Im Abs. 1 des nunmehrigen § 24j wird in der Ziffer 5 die Wortfolge „Grundkenntnisse der Pädagogik“ durch „Vertiefte Kenntnisse der Pädagogik“ ersetzt.*

1. *Im Abs. 1 des nunmehrigen § 24j wird in der Ziffer 6 die Wortfolge „Grundlagen der allgemeinen und sportartspezifischen Trainingsprinzipien und -methoden“ durch „vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und sportartspezifischen Trainingsprinzipien und -methoden“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 1 des nunmehrigen § 24j wird in der Ziffer 7 die Wortfolge „Grundlagen der Biomechanik“ durch „vertiefte Kenntnisse der Biomechanik“ ersetzt.*
3. *Im Abs. 1 des nunmehrigen § 24j wird in der Ziffer 8 die Wortfolge „Kenntnisse der Kinderbetreuung“ durch „vertiefte Kenntnisse der Kinderbetreuung“ ersetzt*.
4. *Der nunmehrige § 24l hat zu lauten:*

„(1) Der Ausbildungslehrgang ist in mehreren Abschnitten durchzuführen. Die Gesamtdauer des Ausbildungslehrganges hat mindestens 14 Tage und höchstens 21 Tage zu betragen.

(2) Die einzelnen Abschnitte des Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf die zur Erreichung eines bestmöglichen Ausbildungserfolges jeweils günstigste Jahreszeit so auszuschreiben, dass die Lehrgangsteilnehmer die Möglichkeit haben, zwischen den einzelnen Abschnitten ein Praktikum im Ausmaß von mindestens 20 Stunden in der Ausübung einer Sportklettertätigkeit unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht eines Sportkletterlehrers oder eines Berg- und Schiführers zu absolvieren.

(3) Der Ausbildungslehrgang ist längstens innerhalb eines Jahres zu absolvieren.“

1. *Im Abs. 2 des nunmehrigen § 24o wird die Anlagenbezeichnung „Anlage 4“ durch die Wortfolge „Anlage 4a“ ersetzt.*
2. *Im nunmehrigen § 24p wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

1. *Die Abs. 7 und 8 des § 25 haben zu lauten:*

„(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer oder am Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführerinnen und Berg- und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehreranwärter zur Gänze sowie die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehrer mit Ausnahme der spezifisch sportkletterpädagogischen theoretischen und praktischen Gegenstände.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren für Sportklettern nach der in Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehreranwärter zur Gänze sowie die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehrer mit Ausnahme der theoretischen und praktischen Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde und Infrastrukturen des Sportkletterns und Unfallkunde sowie des praktischen Gegenstandes Verankerungstechniken und Klettergartenbau.“

*16. Im § 25 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:*

„(10) Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen bis einschließlich dem Modul Hochtouren I im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführerinnen und Berg- und Skiführern nach der in Abs. 1 genannten Verordnung entspricht der Teilnahme an den Gegenständen Lawinenausbildung, Felstourenausbildung und Eistourengrundausbildung des Ausbildungslehrganges zur Vorbereitung auf die Berg- und Schiführerprüfung.“

*17.* Die *Abs. 7 und 8 des § 26 haben zu lauten:*

„(7) Die erfolgreich abgelegte Berg- und Schiführerprüfung oder Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführerinnen und Berg- und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Sportkletterlehreranwärterprüfung zur Gänze sowie die Sportkletterlehrerprüfung mit Ausnahme der spezifisch sportkletterpädagogischen theoretischen und praktischen Gegenstände.

(8) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung für Instruktorinnen und Instruktoren für Sportklettern nach der in Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Sportkletterlehreranwärterprüfung zur Gänze sowie die Sportkletterlehrerprüfung mit Ausnahme der theoretischen und praktischen Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde und Infrastrukturen des Sportkletterns und Unfallkunde.“

*18. Die Abs. 1 und 2 des § 27 haben zu lauten:*

„(1) Das Berg- und Schiführerabzeichen hat den in den Anlagen 5 und 5a dargestellten Mustern zu entsprechen.

(2) Das Berg- und Schiführerabzeichen ist aus Metall, kreisförmig mit einem Durchmesser von 50 mm herzustellen. Es zeigt ein silberfarbenes Edelweiß mit goldfarbenen Blütenständen auf schwarzem Grund, umgeben von einem Goldrand, der die Inschrift „Berg- und Schiführer – Land Tirol“ bzw. „Berg- und Schiführerin – Land Tirol“ und den Familien- oder Nachnamen und den Vornamen des Berg- und Schiführers bzw. der Berg- und Schiführerin zu enthalten hat.“

*19. Der Abs. 1 des § 27a hat zu lauten:*

„(1) Der Berg- und Schiführerausweis hat den in den Anlagen 10 und 10a dargestellten Mustern zu entsprechen.

*20. Die Abs. 1 und 2 des § 29 haben zu lauten:*

„(1) Das Bergwanderführerabzeichen hat den in den Anlagen 6 und 6a dargestellten Mustern zu entsprechen.

(2) Das Bergwanderführerabzeichen ist aus Metall, ovalförmig mit einer Längsachse von 45 mm und einer Querachse von 30 mm herzustellen. Es zeigt ein silberfarbenes Edelweiß mit goldfarbenen Blütenständen auf dunkelgrünem Grund, umgeben von einem Goldrand, der die Inschrift „Bergwanderführer - Land Tirol“ bzw. „Bergwanderführerin – Land Tirol“ zu enthalten hat.“

 *21. Der Abs. 1 des § 29a hat zu lauten:*

„(1) Der Bergwanderführerausweis hat den in den Anlagen 11 und 11a dargestellten Mustern zu entsprechen.“

*22. Die Abs. 1 und 2 des § 30 haben zu lauten:*

„(1) Das Schluchtenführerabzeichen hat den in den Anlagen 7 und 7a dargestellten Mustern zu entsprechen.

1. Das Schluchtenführerabzeichen ist aus wasserbeständigem Material, kreisförmig mit einem Durchmesser von 80 mm herzustellen. Es zeigt einen rotfarbenen, sich abseilenden Schluchtenführer mit dunkelgrauer Schluchtumrandung und blauen Wasserelementen, umgeben von einem rot eingefassten weißen Rand, der die Inschrift „Schluchtenführer – Land Tirol“ bzw. „Schluchtenführerin – Land Tirol“ zu enthalten hat.“

*23. Der Abs. 1 des § 30a hat zu lauten:*

„(1) Der Schluchtenführerausweis hat den in den Anlagen 12 und 12a dargestellten Mustern zu entsprechen.“

*24. Die Abs. 1 und 2 des § 30b haben zu lauten:*

„(1) Das Sportkletterlehrerabzeichen hat den in den Anlagen 8 und 8a dargestellten Mustern zu entsprechen.

(2) Das Sportkletterlehrerabzeichen ist aus widerstandsfähigem Material, kreisförmig mit einem Durchmesser von 80 mm herzustellen. Es zeigt einen rotfarbenen, an einer dunkelgrauen Kletterwand mit Sicherungshaken und Seil über grünem Grund kletternden Sportkletterlehrer, umgeben von einem schwarz eingefassten hellorangen Rand, der die Inschrift „Sportkletterlehrer – Land Tirol“ bzw. „Sportkletterlehrerin – Land Tirol“ zu enthalten hat.“

*25. Der Abs. 1 des § 30c hat zu lauten:*

„(1) Der Sportkletterlehrerausweis hat den in den Anlagen 13 und 13a dargestellten Mustern zu entsprechen.“

*26. Nach § 30c werden folgende Bestimmungen als §§ 30d und 30e eingefügt:*

**„§ 30d**

**Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane des Tiroler Bergsportführerverbandes**

(1) Das Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane des Tiroler Bergsportführerverbandes hat dem in der Anlage 14 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Das Dienstabzeichen ist aus Metall in kreisrunder Form herzustellen. Es zeigt einen abgewandelten Tiroler Adler. Der obere Rand trägt die Inschrift „Aufsichtsorgan“ und der untere Rand in zweizeiliger Anordnung die Inschrift „nach dem Tiroler Bergsportführergesetz“.

(3) Die Aufsichtsorgane haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen.

**§ 30e**

**Dienstausweis für die Aufsichtsorgane des Tiroler Bergsportführerverbandes**

Der Dienstausweis für die Aufsichtsorgane des Tiroler Bergsportführerverbandes ist aus widerstandsfähigem Material mit den Abmessungen 86 x 54 mm (Scheckkartenformat) herzustellen. Er hat dem in der Anlage 15 dargestellten Muster zu entsprechen.“

27. *Im Abs. 2 des § 30c wird das Wort „orangem“ durch das Wort „grauem“ ersetzt.*

*28. § 31 hat zu lauten:*

„Die Mindestversicherungssumme für die von Berg- und Schiführern, von Bergwanderführern, von Schluchtenführern und von Sportkletterlehrern abzuschließende Haftpflichtversicherung beträgt 10 Millionen Euro.“

*29. Die Anlagen 1 bis 13 werden durch die Anlagen „1“ bis „13“ zu dieser Verordnung ersetzt.*

*30. Nach der Anlage 4 wird die Anlage „4a“, nach der Anlage 5 die Anlage „5a“, nach der Anlage 6 die Anlage „6a“, nach der Anlage 7 die Anlage „7a“, nach der Anlage 8 die Anlage „8a“, nach der Anlage 10 die Anlage „10a“, nach der Anlage 11 die Anlage „11a“, nach der Anlage 12 die Anlage „12a“ und nach der Anlage 13 die Anlagen „13a“, „14“ und „15“ eingefügt.*

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit …………. in Kraft.